

Vereinssatzung

Satzung, Stand aktuell, des Vereins "Biāo-zhǐ -Selbstbehauptung durch Verteidigung e.V."

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Biāo-zhǐ - Selbstbehauptung durch Verteidigung e.V.". Der Sitz des Vereins ist Lünen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein hat den Zweck, den Mitgliedern durch Selbstverteidigung (Wushu-)Techniken zu vermitteln, Angriffe (körperliche oder psychische) auf ihre Person abzuwehren und sich gegenüber den Stresssituationen im Alltag selbst zu behaupten. Darüber hinaus fördert der Verein durch das sportliche Training die Fitness und Gesundheit und durch das mentale Training die Selbstdarstellung des Mitglieds nach außen hin durch gesteigertes Selbstbewusstsein und die intensiviertere Beobachtung (Wahrnehmung) der eigenen Umgebung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden.
2. Mitglieder die Tätigkeiten (z.B. als Betreuer und Trainingsleiter) ausführen, können für diese Tätigkeiten Vergütungen in Form von Aufwandsentschädigungen erhalten, soweit es sich nicht um das reguläre Vereinstraining handelt, sondern um das zusätzliche Angebot des Vereins.

Die Rahmenbedingungen für die Vergütungen können der Vergütungsordnung (§10) entnommen werden.

3. Vorstandsmitglieder, die Tätigkeiten (z.B. als Betreuer und Trainingsleiter) ausführen, können für diese Tätigkeiten Vergütungen in Form von Aufwandsentschädigungen erhalten, soweit es sich nicht um das reguläre Vereinstraining handelt, sondern um das zusätzliche Angebot des Vereins. Die Rahmenbedingungen für die Vergütungen können der Vergütungsordnung (§10) entnommen werden.

4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, an die Stadt Lünen, Fachbereich Kinder -Jugend – Familie, Franz-Goormann- Str. 2, 44532 Lünen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jeder beitreten, der den Vereinszweck unterstützt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Volljährige Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

4. Jedes volljährige Mitglied kann Anträge auf der Mitgliederversammlung unterbreiten.
5. Als Kandidaten für Vereinsämter können sich alle volljährigen Mitglieder zur Wahl stellen, die sich dem Verein zugehörig und verpflichtet fühlen.
6. Die Kosten der Mitglieder, die an Qualifikationen für das Vereinswesen teilnehmen (z.B. Trainer-scheine, Übungsleiterscheine, Vereinsmanager, oder weitere Angebote der Landessportbunde und der Kreissportbunde) werden vom Verein übernommen, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Die Qualifikation dient der Ausführung und Optimierung des Zwecks des Vereins.
 - Die Teilnahme an der Qualifikationsmaßnahme wird vom gesamten Vorstand genehmigt. Die Genehmigung muss schriftlich erfolgen. In der Genehmigung muss der Betrag der zu übernehmenden Kosten aufgeführt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder, der dem Verein beitreten will, füllt die Beitrittserklärung des Vereins aus und reicht sie beim Vorstand ein. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand. Bei der Ablehnung des Beitritts ist keine Begründung durch den Vorstand erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
3. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres stattfinden und muss spätestens zum Ende des dritten Quartals schriftlich per Mail oder Post gemeldet werden.
4. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
5. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter Voraussetzung des § 8 Abs. 5 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
6. Über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern hat der Vorstand der Mitgliederversammlung unaufgefordert Rechenschaft abzulegen. Gegen eine Streichung, einen Ausschluss kann Einspruch eingelegt werden. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ruht bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 Beitrag

1. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung (§9) des Vereins regelmäßig im Voraus zu entrichten.
2. Der Beitrag kann monatlich, für das Quartal oder jährlich entrichtet werden. Bei Zahlung monatlich oder im Quartal sind 100% des Beitrags zu entrichten, bei jährlicher Zahlung erhält das Mitglied einen Nachlass von 5% auf den Mitgliedsbeitrag.
3. Der Mitgliedsbeitrag kann auf das Konto des Vereins überwiesen werden oder per Lastschriftverfahren eingezogen werden.
4. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr, die ebenfalls in der Beitragsordnung festgelegt ist.
5. Mitglieder, die den Beitrag für mindestens drei Monate nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
6. Mitgliedern, die in finanzielle Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
7. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitrags- oder Umlagepflicht befreit.
8. Ernennung eines Mitglieds zu einem Ehrenmitglied erfolgt durch die Wahl durch den

Vorstand. Eine einfache Stimmenmehrheit ist hier ausreichend.

§ 9 Beitragsordnung

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung. Die Beitragsordnung kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung und des Vorstands geändert werden.

§ 10 Vergütungsordnung

Die Vergütungsordnung regelt die Übernahme von Tätigkeiten im Verein zum Zwecke des Trainings und den Ausgleich dieser Tätigkeiten mit Vergütung/Aufwandsentschädigung. Die Vergütungsordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung, eine Änderung kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung und des Vorstands vorgenommen werden. Die Vergütungen dürfen nicht der Bereicherung des Vereinsmitglieds dienen, sie werden als Aufwandsentschädigung gezahlt und fallen dem entsprechend in nur geringem Umfang an.

§ 11 Organe des Vereins Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 12) und der Vorstand (§ 13).

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung stellt zu den Versammlungen den Protokoll-/ Schriftführer.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über a) die Genehmigung der Bilanz und Jahresrechnung, b) die Entlastung des Vorstandes, c) die Neuwahl des Vorstandes, d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, e) zusammen mit dem Vorstand über die Änderung der Vereinssatzung. f) zusammen mit dem Vorstand über die Auflösung des Vereins.
4. Der Termin und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung werden schriftlich per Post bekannt gegeben. Auf individuellen Wunsch werden nach Absprache Termine und Tagesordnungen in den Trainingsveranstaltungen des Vereins bekannt gegeben und per Mail an die Mitglieder versandt.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Fall der Wahl das Los, in anderen Fällen ist die Sache abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszweckes, der Satzung, der verschiedenen Ordnungen und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vorstand zu unterschreiben ist.
7. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorstand vertreten.
3. Der Vorstand 1 übernimmt die Aufgaben der Geschäftsleitung
4. Der Vorstand 2 übernimmt die Aufgaben des leitenden Jugendtrainers und somit die

Planung und Verwaltung des Vereinsbereichs.

5. Der Vorstand 3 übernimmt die Aufgaben des leitenden Trainers für die Selbstverteidigung für Frauen.

6. Der gesamte Vorstand ist für Planung und Verwaltung des Vereins zuständig. Die Jahresbilanz und Jahresrechnung sowie Berichte der Geschäftsjahre sind der Mitgliederversammlung jährlich in einer Mitgliederversammlung darzulegen. Für das folgende Geschäftsjahr sind in dieser Versammlung die Planungen darzustellen.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Amt des Vorstands wird für mindestens zwei Jahre gewählt. Das Amt des Vorstands verlängert sich automatisch um ein Jahr, soweit eine Neuwahl nicht von der Mitgliederversammlung gewünscht wird. Die Neuwahl ist gewünscht, wenn es die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschließt.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

6. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

§14 Geschäftssitz des Vereins

Der Geschäftssitz des Vereins ist Heidestraße 88 in 59174 Kamen

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsmäßigen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 12 beschlossen werden.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende und ein bei der Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins gewähltes Mitglied der Mitgliederversammlung zu den Liquidatoren ernannt.

3. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

4. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften der §§ 47 ff BGB.

§ 16 Haftung Vereinsmitglieder haften untereinander nicht, wenn ein Mitglied einem anderen im Rahmen von Vereinskontakten fahrlässig einen Schaden zufügt. Die Haftung wegen vorsätzlichen Handelns bleibt unberührt.

Lünen, 12.09.2016